



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-102/067/9788/2020-6
A. B.

Wien, am 02.11.2020

Das Verwaltungsgericht Wien stellt durch sein Mitglied Dr. Grois im Verfahren über die Richtlinienbeschwerde des Herrn A. B., Wien, C.-straße, vertreten durch Rechtsanwalt, anlässlich einer Amtshandlung am 30.06.2020 durch Organe der Landespolizeidirektion Wien, gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 89 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG an den Verfassungsgerichtshof den

ANTRAG,

der Verfassungsgerichtshof möge

in § 89 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGANpG-Inneres BGBl. I Nr. 161/2013, die Wortfolge „binnen sechs Wochen“

aufheben.

BEGRÜNDUNG

I. Anlassfall

Beim Verwaltungsgericht Wien ist die Beschwerde des Herrn B. anhängig, in welcher er die Verletzung der Verordnung, mit der Richtlinien für das Einschreiten

der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), BGBl. Nr. 266/1993, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. II Nr. 155/2012, moniert.

Der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt erfolgte ausgehend vom Beschwerdevorbringen am 30.06.2020 gegen 17:00 Uhr. Die Beschwerde wurde beim Verwaltungsgericht Wien am 10.08.2020 per E-Mail eingebracht und langte am selben Tag ein.

Der Landespolizeidirektion Wien wurde diese sodann gemäß § 89 Abs. 1 SPG zugeleitet, welche sodann dem Beschwerdeführer gemäß § 89 Abs. 2 SPG eine Sachverhaltsmitteilung übermittelte und sich dahingehend äußerte, dass kein Verstoß gegen die Richtlinien-Verordnung vorläge. Innerhalb vierzehntägiger Frist stellte der Beschwerdeführer einen Antrag gemäß § 89 Abs. 4 SPG.

II. Zur Präjudizialität

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien stützt sich unmittelbar auf § 89 SPG: Nach dessen Abs. 1 hat ein Landesverwaltungsgericht eine bei ihm eingebrachte Richtlinienbeschwerde zunächst der in dieser Sache zuständigen Behörde zur Behandlung als Aufsichtsbeschwerde zuzuleiten. Gemäß Abs. 2 leg. cit. haben Menschen, die eine Richtlinienverletzung beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren – wenn auch in einer beim Landesverwaltungsgericht eingebrachten Aufsichtsbeschwerde – behaupten, Anspruch darauf, dass ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkt als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich dabei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt. Teilt die zuständige (Dienstaufsichts-)Behörde dem Betroffenen mit, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, bzw. erfolgt binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde keine Mitteilung der Dienstaufsichtsbehörde, so hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag gemäß Abs. 4 leg. cit. festzustellen, ob die Richtlinie verletzt worden ist.

Entsprechend § 89 Abs. 2 SPG hatte das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde, die innerhalb von sechs Wochen eingebracht wurde, nun zunächst zur Behandlung der Landespolizeidirektion Wien als Dienstaufsichtsbehörde zuzuleiten. Aufgrund des vom Beschwerdeführer gemäß § 89 Abs. 4 SPG gestellten Antrages hat nun das Verwaltungsgericht Wien festzustellen, ob in der Beschwerdesache die Richtlinien-Verordnung verletzt wurde.

III. Zu den Bedenken

Das Verwaltungsgericht Wien hegt folgende Bedenken gegen die Verfassungskonformität der angefochtenen Bestimmung:

Die verfahrensgegenständliche Richtlinienbeschwerde ist eine Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze („Verhaltensbeschwerden“) im Sinne des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (siehe etwa VfSlg. 19.986/2015, oder VwGH vom 13.10.2015, Ra 2015/01/0166).

Gemäß Art. 136 Abs. 2 erster Satz B-VG wird das Verfahren der Verwaltungsrechte (mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen) durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt. Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken. Durch Bundes- oder Landesgesetz können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt.

In dem auf Grundlage des Art. 136 Abs. 2 B-VG erlassenen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 122/2013, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 57/2018, wird die Frist zur Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG mit vier Wochen festgelegt. In § 89 Abs. 2 SPG wird die Frist zur Erhebung einer Richtlinienbeschwerde, die dann der Landespolizeidirektion Wien als Dienstaufsichtsbehörde zuzuleiten ist, mit von sechs Wochen festgelegt. Damit weicht jedoch die Frist zur Erhebung einer Richtlinienbeschwerde als Verhaltensbeschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht von der in § 7 Abs. 4 VwGVG festgelegten Beschwerdefrist ab.

Anhaltspunkt für eine Erforderlichkeit der abweichenden Fristenregelung in § 89 Abs. 2 SPG von der in § 7 Abs. 4 VwGVG festgelegten Beschwerdefrist für Verhaltensbeschwerde entsprechend Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG sind nicht ersichtlich.

Die parlamentarischen Materialien zu § 89 Abs. 2 SPG idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGANpG-Inneres

zeigen, dass die letztlich Gesetz gewordene Fassung des § 89 Abs. 2 SPG auf eine Änderung im Plenum des Nationalrates zurück geht. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage bzw. zum Ausschussbericht (RV 2211 BlgNR 24. GP bzw. AB 2547 BlgNR 24. GP) nehmen auf § 7 Abs. 4 VwGGV nicht Bezug – in der Regierungsvorlage ist im Rahmen der Änderungen (unter anderem) des Sicherheitspolizeigesetzes allgemein vermerkt, dass die geänderten Bestimmungen in Anpassung an das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, erfolgen. Die Erwägungen des Nationalrates zur letztlich Gesetz gewordenen Beschlussfassung lassen sich nicht festmachen.

Das Verwaltungsgericht Wien verkennt nicht, dass die Frist zur Erhebung einer Richtlinienbeschwerde an die vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in § 89 Abs. 2 SPG idF bis 31.12.2013 mit sechs Wochen bestimmt war. Die Zuständigkeit der vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zur Entscheidung über derartige Beschwerden stützte sich auf Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG idF bis 31.12.2013 („in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden“). Das Verfahrensrecht der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern war im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (Art. I Abs. 2 lit. a Z 2 EGVG) geregelt. Im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idF bis 31.12.2013 waren für Beschwerden gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG idF bis 31.12.2013 keine einheitlichen Regelungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG festgelegt (sehr wohl war jedoch etwa in § 67c Abs. 1 AVG eine Frist von sechs Wochen für „Maßnahmenbeschwerden“ gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG idF bis 31.12.2013 vorgesehen). Mangels Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz zur vereinheitlichenden Regelung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 SPG verblieben folglich verfahrensbezogene Regelungen entsprechend dem Prinzip der Adhäsion an der Sachmaterie folgend für die den Unabhängigen Verwaltungssenaten gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG idF bis 31.12.2013 zugewiesenen Angelegenheiten bei der zuständigen Gesetzgebung – hier des Sicherheitspolizeigesetzes. Vermutlich war die ursprünglich in § 89 Abs. 2 SPG festgelegte Beschwerdefrist für Richtlinienbeschwerden von der Intention getragen, diese an die Beschwerdefrist für Maßnahmenbeschwerden anzupassen. Der (verfassungs-) gesetzliche Rahmen hat sich jedoch in Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundlegend geändert, was der geltende § 89 Abs. 2 SPG im Ergebnis nicht berücksichtigt hat.

IV. Zum Antragsumfang

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Umfang der zu prüfenden und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Änderung seiner Bedeutung erfährt. Weil beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, hat der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel Vorrang vor dem anderen gebührt. Es ist dem Verfassungsgerichtshof verwehrt, der Norm durch Aufhebung bloßer Teile einen völlig veränderten, dem Normsetzungsorgan überhaupt nicht mehr zusinnbaren Inhalt zu geben, weil dies im Ergebnis geradezu ein Akt positiver Rechtssetzung wäre.

Der konkrete Sitz der Verfassungswidrigkeit ist nach der hier vertretenen Auffassung in der Wortfolge „binnen sechs Wochen“ in § 89 Abs. 2 SPG idF des VwGANpG-Inneres zu sehen. Mit Aufhebung dieser Wortfolge wäre für die Frist zur Erhebung einer Richtlinienbeschwerde gemäß der auf Grundlage des Art. 136 Abs. 2 B-VG ergangenen Regelung des § 7 Abs. 4 VwGVG zu berechnen.

V. Auswirkungen der beantragten Entscheidung

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hätte auf die beim Verwaltungsgericht Wien anhängige Rechtssache zur Folge, dass diese als verspätet zurückzuweisen wäre, weil sie nach Ablauf der in § 7 Abs. 4 VwGVG festgelegten vierwöchigen Beschwerdefrist erhoben wurde.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Grois
(Richterin)